



Kanton Zürich  
Gesundheitsdirektion  
Kantonsärztlicher Dienst

# Das neue Medizinalberuferecht

Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich  
Leitfaden

Version September 2015



## Einleitung

Auf den 1. September 2007 wurde auf Stufe Bund das neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) und auf den 1. Juli 2008 auf Stufe Kanton das neue Gesundheitsgesetz (GesG) sowie die neue, u.a. die bisherige Ärzteverordnung ersetzende Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) in Kraft gesetzt. Damit wurde das Medizinalberuferecht grundlegend erneuert.

Der vorliegende Leitfaden hat zum Ziel, Ihnen die Materie in möglichst kurzer Form näher zu bringen. Dabei müssen wir uns aber auf die zentralen Aspekte beschränken, weshalb die Lektüre des vorliegenden Dokuments die Durchsicht der entsprechenden Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag; massgeblich sind letztlich stets die einschlägigen Erlasse und deren Auslegung durch die Gerichte. MedBG, GesG, MedBV und weitere Erlasse sind auf der Internetseite der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ([http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/rechtliche\\_grundlagen.html](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/unsere_direktion/rechtliche_grundlagen.html)).

Auf der Internetseite des Kantonsärztlichen Dienstes können Gesuchsformulare, Merkblätter und andere Dokumente heruntergeladen werden (<http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/aerzte.html#a-content>).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

Kantonsärztlicher Dienst  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 24 09, Fax 043 259 51 51, [kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch](mailto:kantonsarzt.sekretariat@gd.zh.ch)

## Selbstständige Berufsausübung

Selbstständige Berufsausübung im Sinne des Gesundheitsgesetzes heisst fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit, die berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt ausgeübt wird (Einleitungssatz von § 3 Abs. 1 GesG). Selbstständigkeit in diesem Sinne beurteilt sich also nicht nach arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Kriterien, sondern danach, ob Sie fachlich eigenverantwortlich tätig sind.

Bisher galt der Grundsatz, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Beruf ausschliesslich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung in eigener fachlicher Verantwortung ausüben durften. Eine Ausnahme bestand lediglich für die ärztliche Leitung einer ambulanten ärztlichen Institution. Neu ist es Ärztinnen und Ärzten generell möglich, zwar im Anstellungsverhältnis (im Namen und auf Rechnung einer anderen Person), aber fachlich eigenverantwortlich tätig zu sein, namentlich in einer ambulanten ärztlichen Institution (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 24. November 2014, in Kraft ab 1. September 2015).

Für die fachlich eigenverantwortliche Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bedarf es einer Bewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes. Die Bewilligung wird erteilt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom,
- b. eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel,
- c. Vertrauenswürdigkeit,
- d. Physischer und psychischer Zustand, der Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Das für die Gesuchstellung erforderliche Formular samt Verzeichnis der beizulegenden Dokumente können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/aerzte.html#a-content>.

Bitte beachten Sie, dass die Gesuchsbearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Gesuche um Bewilligungserteilung sind mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Aufnahme der Tätigkeit vor Bewilligungserteilung ist nicht gestattet.

Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung werden jeweils für die Dauer von zehn Jahren, jedoch längstens bis zum Erreichen des vollendeten 70. Altersjahres der Gesuchstellenden Person erteilt. Nach dem Erreichen des vollendeten 70. Altersjahres werden die Bewilligungen für längstens drei Jahre erteilt. Ab dem vollendeten 70. Altersjahr kann auch eine auf die Behandlung der nächsten Angehörigen und des engsten Freundeskreises sowie auf die Erstellung von Gutachten beschränkte Berufsausübungsbewilligung (sog. Seniorenbewilligung) beantragt werden.

Die Bewilligungen werden erneuert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen. Im Rahmen der Bewilligungserneuerungen vor Ablauf der Befristung werden auch der Nachweis für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung, für eine Berufshaftpflichtversicherung oder anderer gleichwertiger Sicherheiten sowie der Nachweis der Leistung des Notfalldienstes (vgl. Berufspflichten) durch den Kantonsärztlichen Dienst ein

verlangt. Die sog. Seniorenbewilligung wird in einem vereinfachten und bei Erneuerung in einem kostenlosen Verfahren erteilt.

Für die erstmalige Bewilligungserteilung wird eine Gebühr von Fr. 1'000 und für die Erneuerungen eine solche von Fr. 250 erhoben.

## Mögliche Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

Sofern Sie über eine Berufsausübungsbewilligung des KAD verfügen oder Ihnen dieser die Aufnahme einer 90-Tage-Dienstleistung (vgl. S. 6 f.) bestätigt hat, können Sie die ärztliche Tätigkeit im Kanton Zürich in folgenden Formen in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

### a) Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft (Privatpraxis)

Hier arbeiten Sie in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung; entweder als einzige Person mit einer Berufsausübungsbewilligung oder zusammen mit anderen Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung in einer Praxisgemeinschaft (in Form einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft oder als Komplementär einer Kommanditgesellschaft). Sie können weitere Ärztinnen und Ärzte als Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzte anstellen, die in Ihrem Namen, Ihrer fachlichen Verantwortung und auf Ihre Rechnung tätig sind (vgl. weitere Ausführungen unter der Rubrik „Beschäftigung von unselbstständig Tätigen“ unten).

### b) Anstellung als Arzt oder Ärztin bei einem selbstständig tätigen Arzt oder einer Ärztin

Hier arbeiten Sie als Arbeitnehmer(in) mit Berufsausübungsbewilligung fachlich eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung einer natürlichen Person, die selber über eine Berufsausübungsbewilligung als Arzt oder Ärztin verfügt (Arbeitgeber(in)).

### c) Anstellung als ärztliche Leitung bei einer juristischen Person (bspw. AG oder GmbH), die eine ambulante ärztliche Institution betreibt

Hier arbeiten Sie als Arbeitnehmer(in) mit Berufsausübungsbewilligung im Namen und auf Rechnung der juristischen Person, welche über eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e i.V.m § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) verfügt. Die übrigen Ärztinnen und Ärzte, die in der ambulanten ärztlichen Institution tätig sind, arbeiten entweder mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder sind der Trägerschaft als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bewilligt (vgl. weitere Ausführungen unter der Rubrik „Beschäftigung von unselbstständig Tätigen“ unten). Die Fachverantwortung für die Tätigkeit der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte liegt bei Ihnen als der ärztlichen Leitung. Gleichzeitig übernehmen Sie die Oberverantwortung für Ärztinnen und Ärzte, die in der Institution mit Berufsausübungsbewilligung angestellt sind.

### d) Anstellung bei einer juristischen Person (bspw. AG oder GmbH), die eine ambulante ärztliche Institution betreibt

Hier arbeiten Sie als Arbeitnehmer(in) mit Berufsausübungsbewilligung fachlich eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung der juristischen Person. Die Oberverantwortung

bezüglich Ihrer Tätigkeit obliegt der ärztlichen Leitung im Sinne von Buchstabe b) vorstehend.

e) Nutzung der Infrastruktur einer ambulanten ärztlichen Institution als Belegärztin oder Belegarzt

Hier nutzen Sie eine bestehende Infrastruktur wie Praxiseinrichtung, Support, nichtärztliches Personal, Material, IT, etc. gegen Entschädigung auf vertraglicher Basis (bspw. Miete, Personalverleih). Sie arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung. Sie sind nicht angestellt.

Hinweis: Zum Thema ambulante ärztliche Institutionen finden Sie ein spezifisches Merkblatt sowie das Gesuchformular für die Betriebsbewilligung auf unserer Homepage unter: [http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/ambulante\\_institutionen.html#a-content](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/ambulante_institutionen.html#a-content)

## Zeitlich befristete Dienstleistungserbringung (90 Tage pro Kalenderjahr)

Ärztinnen und Ärzte, welchen in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat bereits eine Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit erteilt wurde, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Jahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung bei der zuständigen Behörde notwendig.

Ärztinnen und Ärzte, welche bereits in einem anderen Kanton zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, müssen sich beim Kantonsärztlichen Dienst melden.

Die Meldung hat mit dem unter

[http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/aerzte.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-berufe-aerzte-jcr-content-contentPar-textimage\\_1](http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/berufe/aerzte.html#title-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-berufe-aerzte-jcr-content-contentPar-textimage_1) abrufbaren Formular zu erfolgen. Der erstmaligen Meldung sind beizulegen:

- a. ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Diplom,
  - b. ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel,
  - c. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungskantons, dass der Dienstleistungserbringer über eine Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit verfügt und seine Tätigkeit im Niederlassungskanton rechtmässig und ohne Beanstandungen ausübt.
- Bei den folgenden Meldungen ist nur noch die unter c) aufgeführte Bescheinigung erforderlich. Diese darf bei Einreichung nicht älter als drei Monate alt sein.

Meldungen durch Ärztinnen und Ärzte, die in einem EU/EFTA Staat zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, haben über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zu erfolgen: [www.sbfi.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht). Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind. (Weitere Informationen vgl. Merkblatt 90-Tage-Dienstleistung unter vorgenannter Internetadresse.)

Die Tätigkeit darf in beiden Fällen erst aufgenommen werden, nachdem der Kantonsärztliche Dienst bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.

Die Meldungen sind jährlich zu erneuern.

Bitte beachten Sie, dass für temporäre Dienstleistungserbringer im Übrigen die gleichen Pflichten gelten, wie für Personen mit ordentlicher Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung.

## Vertretungen

### Vertretungen mit Vertretungsbewilligung

Ist es Ihnen vorübergehend nicht möglich, Ihre Praxis selbst zu führen, so kann Ihnen der Kantonsärztliche Dienst auf Ihr Gesuch hin eine Vertretung bewilligen. Die Gesuchsformulare und Merkblätter finden Sie auf unserer Homepage unter:

- a. Für eine Vertretung bis zu zwei Wochen genügt als fachliche Bewilligungsvoraussetzung der Vertreterin bzw. des Vertreters ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arztdiplom.
- b. Für eine Vertretung länger als zwei Wochen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung der selbstständigen Berufsausübung, wobei nicht zwingend ein Weiterbildungstitel eingereicht werden muss, sondern der Nachweis für eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Absolvierung des Arztdiploms als Praxiserfahrung genügt.

Die Vertreterin oder der Vertreter führen die Praxis in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung, aber in eigener fachlicher Verantwortung dem Kantonsärztlichen Dienst gegenüber. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich.

Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben. Wird keine Bewilligung eingeholt, obwohl die Voraussetzungen der bewilligungsfreien Vertretung nicht erfüllt sind, kann dies eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

## Vertretungen ohne Vertretungsbewilligung im Rahmen einer bewilligten Assistenz

Von der ordentlichen Vertretung mit entsprechender Bewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes sind zwei Fälle zu unterscheiden, in denen kürzere Abwesenheiten ohne Vertretungsbewilligung überbrückt werden dürfen. Diesen beiden Fällen ist gemeinsam, dass sie voraussetzen, dass zwischen Ihnen und der Sie vertretenden Person mit ärztlicher Ausbildung ein von uns bewilligtes Assistenzverhältnis besteht. Je nach Dauer des Vertretungsverhältnisses sind folgende Fälle zu unterscheiden:

### a. Kurzfristige Abwesenheiten

Als kurzfristige Abwesenheiten gelten entweder einmalige Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (z.B. infolge kürzerer Ferien oder Kursbesuchen) oder regelmässige Abwesenheiten (z.B. wenn Sie Teilzeit tätig sind), wobei je nach den Öffnungszeiten Ihrer Praxis Abwesenheiten von einem Tag (bei Viertagewoche-Betrieben), zwei Tagen (bei Sechstagewochen-Betrieben) drei Tagen (bei Siebentagewoche-Betrieben) toleriert werden (vgl. im Einzelnen § 8 Abs. 2 MedBV). Bei allen Konstellationen darf eine Ihnen als Assistenzärztin/Assistenzarzt bewilligte Person den Praxisbetrieb aufrechterhalten. In diesen Fällen führt die Assistenzärztin/der Assistenzarzt Ihre Praxis nicht nur in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung weiter, sondern auch in Ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung dem Kantonsärztlichen Dienst gegenüber. Mit anderen Worten: lässt sich die Assistenzärztin/der Assistenzarzt ein Verhalten zu Schulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, so werden Sie zur Verantwortung gezogen. In diesem Sinne liegt eben keine eigentliche Vertretung, sondern bloss eine Weiterführung der Praxis in Ihrer Abwesenheit vor. Dies ist auch der Grund, weshalb Sie bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten dazu verpflichtet sind, die Erreichbarkeit während jener Zeit, in der in Ihrer Praxis klinische Tätigkeiten vorgenommen werden, sicherzustellen (z.B. über das Mobiltelefon).

### b. Mittelfristige Abwesenheiten

Als mittelfristige Abwesenheiten gelten solche von zwei bis vierzehn Wochen (z.B. infolge Mutterschaftsurlaub) in einem Zeitraum von zwölf Monaten. Während diesen Zeiträumen darf eine Ihnen zur Assistenz bewilligte Person mit ärztlicher Ausbildung Sie vertreten. In diesen Fällen ist die Sie vertretende Assistenzärztin bzw. der Sie vertretende Assistenzarzt zwar in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber dem Kantonsärztlichen Dienst für ihr/sein Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier (im Unterschied zur Regelung bei den kurzfristigen Abwesenheiten) Ihre Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich ist. In fachlicher Hinsicht wird bezüglich der Vertreterin bzw. des Vertreters vorausgesetzt, dass sie/er über die nach der Verordnung über die Krankenpflegeversicherung (KVV) erforderliche mindestens dreijährige praktische Tätigkeit verfügt.

## Beschäftigung von unselbstständig Tätigen

Unselbstständig Tätige arbeiten unter der Verantwortung (fachliche Aufsicht) von selbstständig Tätigen. Sie arbeiten im Namen und auf Rechnung von selbstständig Tätigen oder von Institutionen des Gesundheitswesens (§11 GesG).

Bei der Beschäftigung von unselbstständig Tätigen ist einerseits zwischen Angehörigen von universitären Medizinalberufen und solchen von nicht universitären Medizinalberufen und andererseits zwischen Personen mit abgeschlossener Ausbildung (Assistenz) und Personen in Ausbildung (Praktikum) zu unterscheiden.

a. Universitäres Personal mit abgeschlossener Ausbildung

Die Beschäftigung von universitären Medizinalpersonen unter ärztlicher Aufsicht, d.h. von Ärztinnen und Ärzten und von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten untersteht der Bewilligungspflicht. Dies gilt sowohl bei einer Beschäftigung in einer Einzelpraxis als auch bei einer Beschäftigung in einer ambulanten ärztlichen Institution. Die Betriebsorganisation muss in beiden Fällen die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gewährleisten.

Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem der Kantonsärztlichen Dienst Ihnen bzw. der ambulanten ärztlichen Institution eine entsprechende Bewilligung erteilt hat. Bitte beachten Sie auch hier, dass die Gesuchsbearbeitung Zeit in Anspruch nimmt. Gesuche um Erteilung entsprechender Bewilligungen sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Bewilligung ist im Übrigen auch dann erforderlich, wenn die Assistenzärztin oder der -arzt bzw. die Psychologische Psychotherapeutin oder der Psychologische Psychotherapeut noch bei anderen Ärztinnen/Ärzten oder bei einer ambulanten ärztlichen Institution zur Beschäftigung bewilligt worden ist. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 200 (bei erstmaliger Erteilung von befristeten Bewilligungen), Fr. 80 (bei Erneuerung von befristeten Bewilligungen) oder Fr. 400 (für unbefristete Bewilligungen) erhoben. Die Beschäftigung ohne entsprechende Bewilligung kann eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben. Dies gilt auch für eine tageweise Beschäftigung «auf Probe».

aa. Ärztinnen und Ärzte

Bei einer Einzelpraxis werden Bewilligungen für Assistenzärzte und -ärztinnen nur für die Hauptpraxis erteilt und es können maximal 200 Stellenprozent bewilligt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Assistenzärztinnen und -ärzten nur Verrichtungen übertragen dürfen, zu deren Ausführung Sie selbst berechtigt sind.

Bei einer ambulanten ärztlichen Institution gibt es weder eine Obergrenze bezüglich der Stellenprozent für Assistenzärzte und -ärztinnen noch die Pflicht zur dauernden Anwesenheit der ärztlichen Leitung. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass Institutionen zur Erlangung der Betriebsbewilligung ein Betriebskonzept vorlegen, welches unter anderem Aufschluss darüber zu geben hat, wie die Qualität der Leistungserbringung sichergestellt wird. Dieses Betriebskonzept muss sich insbesondere auch zur Frage der Gewährleistung der Qualität des klinisch tätigen Personals und damit auch zu dessen Beaufsichtigung äussern.

Hinsichtlich der anzustellenden Person wird vorausgesetzt, dass diese über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Diplom verfügt, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und vertrauenswürdig ist.

Auf unserer Homepage finden Sie ein Merkblatt zum Thema Assistenz sowie die erforderlichen Gesuchformulare (Bewilligung Assistenz in Arztpraxis oder Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung einer Ärztin / eines Arztes in einer ambulanten ärztlichen Institution).



ab. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten

Die Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten setzt voraus, dass Sie über den Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie oder den Facharztstitel Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen. Auch als Inhaberin oder Inhaber des Fähigkeitsausweises Delegierte Psychotherapie sind Sie berechtigt, Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu beschäftigen.

Ist die Gesuchstellerin eine ambulante ärztliche Institution, muss sichergestellt sein, dass die beschäftigten Personen durch jemanden beaufsichtigt werden, der die in § 8 lit. a oder b der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten vom 5. Februar 2014 (PPsyV; LS 811.61) genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Zudem ist zu beachten, dass pro Arzt oder Ärztin mit psychiatrischer oder psychotherapeutischer Fachausbildung bzw. pro beaufsichtigendem Psychotherapeuten nicht mehr als sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten unter fachlicher Aufsicht beschäftigt werden dürfen, wobei von diesen höchstens vier noch in der psychotherapeutischen Weiterbildung sein dürfen (vgl. § 10 PPsyV). Werden mehr als sechs Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt, muss bei der Gesuchseinreichung eine Aufstellung darüber eingereicht werden, wer für die Beaufsichtigung zuständig ist.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Leitfaden Psychologische Psychotherapie sowie dem Merkblatt zum Gesuch Beschäftigung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten. Beides ist auf unserer Homepage abrufbar, ebenso das notwendige Gesuchformular.

b. Gesundheitsfachpersonen mit fachlicher Eigenverantwortung

Für die Anstellung von Gesundheitsfachpersonen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit wie bspw. Physiotherapie, Ergotherapie, Ernährungsberatung oder Pflege ausüben, bedarf es keiner Bewilligung zur Beschäftigung für den Arbeitgeber. Da eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht bei einem Arzt oder einer Ärztin respektive einer ambulanten ärztlichen Institution mangels Ausbildung im selben Fachbereich jedoch nicht in Frage kommt, müssen diese Personen bzw. mindestens eine Person aus dem jeweiligen Fachbereich über eine eigene Berufsausübungsbewilligung für ihren Fachbereich verfügen. Ihren Tätigkeitsort müssen sie dem Kantonsärztlichen Dienst als Praxisstandort melden.

c. Übrige nichtuniversitäre Medizinalpersonen

Alle übrigen nichtuniversitären Medizinalpersonen wie medizinische Praxisassistentinnen, Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie HF, dipl. Sterilisationsfachpersonen u.a. dürfen bewilligungsfrei beschäftigt werden. Wirken diese Personen bei der ärztlichen Tätigkeit mit (z. B. Durchführung einer Blutentnahme) gelten sie als ärztliches Hilfspersonal und stehen unter der direkten Verantwortung der ärztlichen Person. Es muss sichergestellt sein, dass sie für ihren Aufgabenbereich über eine genügende Ausbildung verfügen (vgl. § 11 GesG). Bei ausländischen Abschlüssen ist deshalb ein Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Schweizerischen Abschluss zu verlangen.

#### d. Personen in Ausbildung

Auch hier beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf den Bereich der universitären Medizinalberufe. Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung dürfen beschäftigt werden, wenn sie über einen anerkannten Bachelorabschluss verfügen, für den entsprechenden Masterstudiengang immatrikuliert sind und seit der Immatrikulation mindestens die nach der geltenden Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben. Allerdings ist hier eine Bewilligung nur erforderlich, wenn das Praktikum länger als sechs Monate dauert. Bei kürzeren Praktika ist dem Kantonsärztlichen Dienst lediglich anzuzeigen, dass eine Praktikantin/ein Praktikant beschäftigt wird.

Praktikantinnen und Praktikanten von Ausbildungsgängen zu nichtuniversitären Medizinalberufen dürfen im Rahmen schulexterner Praktika ohne Bewilligung beschäftigt werden.

Bei Personen in Ausbildung (sowohl universitäre wie nicht-universitäre) ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Die Beaufsichtigung der Personen in Ausbildung muss aber nicht zwingend durch Sie erfolgen. Sie können diese auch an eine Assistenzärztin/einen Assistenzarzt delegieren.

## Berufspflichten für in eigener fachlicher Verantwortung tätige Ärztinnen und Ärzte

Die Berufspflichten ergeben sich im Grundsatz aus Art. 40 MedBG. Da Art. 40 MedBG aber verschiedene Generalklauseln umfasst, die der Auslegung bedürfen, ist es den Kantonen weiterhin freigestellt, im durch das Bundesrecht vorgegebenen Rahmen die Pflichten weiter auszuführen. Im Einzelnen gelten für Sie folgende Pflichten:

#### Sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung

Generell sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass Sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die Ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht und dass Sie diese Infrastruktur so unterhalten und die Abläufe in Ihrer Praxis so ausgestalten müssen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können.

#### Einhaltung der eigenen Kompetenzgrenzen

Sie dürfen nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die Sie ausreichend ausgebildet sind.

#### Lebenslange Fortbildung

Neu verpflichtet das MedBG ausdrücklich zur lebenslangen Fortbildung. Was dies konkret bedeutet, wird allerdings im MedBG offen gelassen. Bis zu einer allfälligen Konkretisierung durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe ist bei der Auslegung auf die Fortbildungsempfehlungen der jeweiligen Fachgesellschaft abzustellen. Die von Ihnen absolvierte Fortbildung ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen; diesen Nachweis können Sie mit einer Bestätigung der Fachgesellschaft erbringen.

### Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sind ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren. So dürfen Sie beispielsweise nicht ein bestimmtes Medikament primär deshalb abgeben oder verschreiben oder ein bestimmtes Implantat primär deshalb inkorporieren, weil Ihnen besonders attraktive Konditionen geboten werden.

### Wahrung des Berufsgeheimnisses

Gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches werden u.a. Ärztinnen und Ärzte sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bestraft. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses kann überdies auch disziplinarrechtlich geahndet werden. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis kann ausschliesslich durch entsprechende Bewilligung der Gesundheitsdirektion (sog. Entbindung) oder durch Einwilligung der Patientin/des Patienten erfolgen. Bei Praxisgemeinschaften, bei welchen sich die Wahrung des Patientengeheimnisses in der Vergangenheit als besonders schwierig erwiesen hat, wird vermutet, dass die Patientinnen und Patienten mit der Weitergabe von Patientendaten innerhalb der Praxisgemeinschaft einverstanden sind. Eine Weitergabe ist somit nur dann unzulässig, wenn sich die Patientin oder der Patient ausdrücklich dagegen ausspricht.

Von Grundsatz der Wahrung des Berufsgeheimnisses gibt es allerdings zwei Ausnahmen, wobei im ersten Fall an die Stelle der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses eine Anzeigepflicht tritt und im zweiten Fall zumindest ein Anzeigerecht. Eine Anzeigepflicht besteht bei aussergewöhnlichen Todesfällen (z.B. zufolge Unfall, Delikt, Fehlbehandlung, Selbsttötung) und bei Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten schliessen lassen. Hier sind Sie (ungeachtet der grundsätzlich bestehenden Schweigepflicht) dazu verpflichtet, der Polizei unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Meldung an die zuständigen Behörden wie Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder Beratungsstellen für Opferhilfe (ohne Entbindung durch die Gesundheitsdirektion bzw. Einwilligung der Patientin/des Patienten) berechtigt (aber nicht verpflichtet) sind Sie bei Wahrnehmungen, die auf Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung etc.), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder die sexuelle Integrität (z.B. Kindesmisshandlungen) schliessen lassen. Überdies dürfen Sie ungeachtet des Berufsgeheimnisses den Ermittlungsbehörden bei der Identifikation von Leichen behilflich sind (z.B. indem Sie Röntgenbilder oder Abdrücke zur Verfügung stellen). Weiter bestehen gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht folgenden Meldeberechtigungen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes:

- a. gegenüber den KESB bei deren schriftlichen Anrufung durch die Patientin oder den Patienten oder durch eine diesen nahestehende Person - als nahestehende Person gilt hier auch der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin - im Zusammenhang mit der Patientenverfügung, soweit dies zur Begründung der Anrufung erforderlich ist (Art. 373 ZGB);
- b. gegenüber der medizinischen Vertretung der Patientin oder des Patienten, soweit die Information für den Entscheid über die Behandlung erforderlich ist (Art. 377 ZGB);

- c. gegenüber den KESB, wenn diese eine vertretungsberechtigte Person bestimmen oder eine Vertretungsbeistandschaft (bei medizinischen Massnahmen) anordnen soll, soweit dies zur Begründung erforderlich ist (Art. 381 ZGB);
- d. gegenüber den KESB, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder eine Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 ZGB). Erscheint eine Person lediglich hilfsbedürftig, bedarf es zur Information der KESB weiterhin der Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion.

Sodann sind Ärztinnen und Ärzte ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis berechtigt, Meldungen an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte zu erstatten, wenn eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann (Art. 15d Abs. 1 Bst. Strassenverkehrsgesetz).

#### Beschränkungen betreffend Werbung

Schon nach bisherigem Recht durfte Werbung weder irreführend noch aufdringlich sein. Neu verlangt das MedBG darüber hinaus, dass Werbung objektiv sein und einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen muss. Praktisch heisst das für Sie, dass Sie sowohl im Falle eigentlicher Werbung (Inserate u.a.) als auch bei anderweitigen Bekanntmachungen (Praxisschild, Briefkopf, Homepage, Aushänge innerhalb der Praxis u.a.) weiterhin jegliche täuschenden Angaben unterlassen müssen, und dass die Werbung nicht mit markt-schreierischen Methoden darauf abzielen darf, die Patientinnen und Patienten zu medizinischen Eingriffen zu verleiten, deren sie objektiv nicht bedürfen. Das Täuschungsverbot gilt insbesondere auch hinsichtlich Ihrer eigenen Ausbildung und Titelführung. Bekanntmachungen, die den Eindruck erwecken, dass Sie über besondere Fähigkeiten verfügen, sind nur dann mit den Auskündungsbestimmungen kompatibel, wenn Sie tatsächlich über praktische und theoretische Kenntnisse verfügen, die diejenigen einer durchschnittlichen Ärztin oder eines durchschnittlichen Arztes deutlich übersteigen, und überdies nicht die Auskündigung eines nicht vorhandenen Facharztstitels suggerieren. Die Verwendung von eigentlichen Fachtiteln ist nur dann zulässig, wenn tatsächlich ein eidgenössischer oder ein eidgenössisch anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel erworben wurde. Auch die Bezeichnung als Spezialist oder die Bezeichnung Ihrer Praxis als Spezialpraxis für eine bestimmte Fachrichtung setzt einen solchen Weiterbildungstitel voraus. Was akademische Titel anbelangt, so sind diese so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können (z.B. Dr. med., wenn dieser Titel unabhängig vom Verfassen einer Dissertation verliehen wurde), dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftslandes verwendet werden, z.B. Dr. med. (Universität Semelweis), Dr. med. (Budapest) oder Dr. med. (H). Darüber hinaus ist zu beachten, dass Sie bei jeder Bekanntmachung stets namentlich genannt werden müssen.

#### Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst

Bei Personen, die dringend einer medizinischen Behandlung bedürfen, sind Sie zur Leistung von Beistand verpflichtet. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die fragliche Person zu Ihrem Patientenkreis zählt oder nicht und ob die Bezahlung des Eingriffs sichergestellt ist oder nicht. Darüber hinaus sind Sie auch dazu verpflichtet, für Ihre Patientinnen und Patienten Notfalldienst zu leisten. Ob Sie diesen im Rahmen einer Notfalldienstorganisation leisten oder ob Sie den Notfalldienst für Ihre Patienten durch jederzeitige Er-

reichbarkeit sicherstellen, ist Ihnen überlassen. Ihre Assistenzärztinnen und -ärzte sind in den Notfalldienst einzubinden. Sind Sie aus objektiven Gründen an der Leistung von Notfalldienst verhindert, so haben Sie eine dem Dispens entsprechende Ersatzabgabe zu leisten. Die Erfüllung der Notfalldienstplicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

**Berufshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Sicherheit**  
Sie sind dazu verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, oder eine andere, gleichwertige Sicherheit (z.B. in Form von Bankgarantien) zu erbringen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Haftpflichtversicherungen empfehlen derzeit in Abhängigkeit insbesondere vom Umfang der invasiven Tätigkeit und der Anzahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte (Assistenz) Deckungssummen von drei bis zu fünf Millionen Franken pro Fall. Die Erfüllung der Versicherungspflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

**Persönliche Berufsausübung und Unmittelbarkeit**  
Sie sind dazu verpflichtet Ihren Beruf persönlich auszuüben. Die Delegation von Verrichtungen an Angestellte ist nur im Rahmen des Üblichen und unter Berücksichtigung ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse gestattet. Überdies muss die Berufsausübung grundsätzlich unmittelbar am Patienten erfolgen. Dies bedeutet, dass Ferndiagnosen und konkrete Behandlungsanweisungen, welche ausschliesslich über das Telefon oder das Internet u.ä. (ohne vorherigen persönlichen Patientenkontakt) erfolgen, nicht gestattet sind.

**Führen von Patientendokumentationen**  
Über jede Patientin/jeden Patienten ist eine Patientendokumentation anzulegen und laufend nachzuführen. Bei jedem Eintrag in die Patientendokumentation muss die Urheberschaft unmittelbar ersichtlich sein. Die Patientendokumentation muss Auskunft geben über die Behandlung der Patientinnen und Patienten (Untersuchung, Diagnose, Therapie und Pflege) und überdies die genügende Aufklärung über Behandlungsrisiken dokumentieren. Implantierte Materialien sind chargenspezifisch zu dokumentieren. Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen in der Patientendokumentation datiert, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

Die Patientendokumentation ist während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Die Patientinnen und Patienten haben Anspruch auf Herausgabe der Patientendokumentation in Kopie. Die Herausgabe kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden. Schliesslich müssen Sie dafür besorgt sein, dass die Patientendokumentationen auch nach Berufsaufgabe, bei einem Verlust der Handlungsfähigkeit oder Ihrem Hinschied für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Die erforderlichen Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen, wobei auch eine Instruktion Ihrer Angehörigen angezeigt sein kann.

## Meldepflichten

Dem Kantonsärztlichen Dienst sind folgende Sachverhalte schriftlich zu melden:

- a. Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
- b. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- c. Namenswechsel
- d. Mutationen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

Die Erfahrung zeigt, dass die Meldung von meldepflichtigen Sachverhalten oftmals unterbleibt. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung von Meldungen disziplinarrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann und ersuchen Sie, den Meldepflichten unaufgefordert nachzukommen. Gerade auch im Hinblick auf das in Teilbereichen öffentlich zugängliche Medizinalberuferegister (siehe nachfolgend) ist es in Ihrem eigenen Interesse, dass die Sie betreffenden Einträge nachgeführt sind und den Tatsachen entsprechen.

## Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionen

Das MedBG verpflichtet den Kantonsärztlichen Dienst «die für die Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Massnahmen zu treffen».

Verstösse gegen die Berufspflichten werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Das MedBG sieht folgende Disziplinarmaßnahmen vor:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Busse bis Fr. 20'000
- d. befristetes Berufsausübungsverbot
- e. definitives Berufsausübungsverbot für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

Überdies sind bei gewissen Pflichtwidrigkeiten auch strafrechtliche Sanktionen möglich.

Der Kantonsärztliche Dienst ist befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen und kann verwaltungsrechtliche Sanktionen ergreifen, insbesondere Praxen schliessen, Gegenstände beschlagnahmen und illegale Werbung beseitigen.

Angesichts der allgemeinen Pflicht, Verstösse gegen die Berufspflichten zu ahnden, werden bei Gelegenheit der künftig in regelmässigen Abständen erforderlichen Erneuerung der Berufsausübungsbewilligungen (zusätzlich zu den für die Erneuerung erforderlichen Unterlagen wie insbesondere einem aktuellen Strafregisterauszug) folgende Nachweise verlangt:

- a. Fortbildungsnachweis,
- b. Nachweis der Erbringung von Notfalldienst (z.B. in Form einer Bescheinigung der Notfalldienstorganisation, in der Sie eingebunden sind),
- c. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderweitigen Sicherheit,
- d. ab dem 70. Altersjahr ein vom Kantonsärztlichen Dienst vorgegebenes Formular eines ärztlichen Zeugnisses betreffend den Gesundheitszustand.

Der Kantonsärztliche Dienst ist befugt, im Einzelfall weitere Abklärungen zu treffen.

## Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen

Die Berufsausübungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr fortbestehen oder wenn sich nachträglich zeigt, dass sie gar nie erfüllt waren. Als mildere Massnahme kann die Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

## Medizinalberuferegister

Im eidgenössischen Medizinalberuferegister (<http://www.medregom.admin.ch/>) sind u.a. alle Ärztinnen und Ärzte erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Mithin finden sich im Medizinalberuferegister nicht nur Einträge betreffend Personen mit kantonaler Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, sondern alle Diplominhaberinnen und -inhaber. Gewisse Daten (nebst Angaben zum Praxisbetrieb insbesondere auch Ihr Name und Daten betreffend Ihre Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung) sind öffentlich zugänglich, wohingegen andere Daten (z.B. betreffend Privatadresse und allfällige Disziplinar massnahmen) nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich sind.

## Hinweis auf weitere Erlasse

Neben den medizinalberuferechtlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl weiterer Erlasse, die sich auf Ihre Berufsausübung auswirken. Erwähnt seien insbesondere:

- a. Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung
- b. Strahlenschutzgesetz (Stichwort: Röntgenanlage)
- c. Epidemiengesetzgebung

Als Inhaber/in einer Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt erhalten Sie jeweils mit der Bewilligungserteilung ein Set mit Informationsunterlagen und den wichtigsten Erlassen. Es würde allerdings den Rahmen des vorliegenden Leitfadens sprengen, wenn auch auf diese Erlasse im Einzelnen eingegangen würde. Bei allfälligen Fragen ersuchen wir Sie, sich an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden.

Kantonsärztlicher Dienst